

K U N D M A C H U N G

F R I E D H O F S O R D N U N G

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf mit der gemäß § 30 Abs. 3 des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978, LGBl. 9480-0 eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Gemeinde im Ortsteil Winzendorf erlassen wird. (Gemeinderatsbeschluß vom 14.12.1988)

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- 1) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- 2) Der Gemeinde obliegt die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofes wird vom Bürgermeister in Einvernehmen mit dem Friedhofs-Ausschuß besorgt.

§ 2

Grabarten

Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

- a) Gemeinsame Reihengräber
- b) Familiengräber an der Mauerseite und zwar:
 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
 3. zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen
- c) Familiengräber in Reihen und zwar:
 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
 3. zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen
- d) Grüfte
 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
- e) Urnennischen, zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

§ 3

Gräberverzeichnis; Übersichtsplan

Beim Gemeindeamt Winzendorf-Muthmannsdorf liegt ein Gräberverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Winzendorf Bestatteten hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

§ 4

Benützungsrecht an einer Grabstelle

- 1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- 2) Ober das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart, das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes zu enthalten und ist ihm ein Hinweis anzuschließen, daß
 - a) nach dem Tode des Benützungsberechtigten das Benützungsrecht auf dessen Erben übergeht;
 - b) die Erben verpflichtet sind, den Übergang des Benützungsrechtes der Gemeinde bekanntzugeben;
 - c) mehrere Erben innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft zu machen haben. Wird innerhalb der festgesetzten Frist kein Bevollmächtigter namhaft gemacht, so hat der Bürgermeister einen Bevollmächtigten aus dem Personenkreis der Erben durch Bescheid zu bestellen, wobei in erster Linie der Ehegatte, dann eines der großjährigen Kinder, dann die Eltern zu berufen sind; die in dieser Reihenfolge später Genannten jedoch nur dann, wenn die vorher Genannten nicht vorhanden sind, oder verzichten.
- 3) Bei Übertragung unter Lebenden kann das Benützungsrecht nur mit Zustimmung des Bürgermeisters an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.
- 4) Das Ansuchen um Zuweisung eines Grabes darf bei Gemeindemitgliedern sowie bei Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben sind, nicht abgelehnt werden.
- 5) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle. Die Zuweisung erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Friedhofsausschuß.

§ 5

Dauer des Benützungsrechtes

- 1) Die Entrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Bei Grüften beträgt die Dauer des Benützungsrechtes erstmalig 30 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Gräbern. Die Fristen sind stets von dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn zu rechnen.
- 2) Der Benützungsberechtigte bzw. dessen Bevollmächtigter ist nachweislich längstens 6 Monate vor Ablauf des Benützungsrechtes von der Gemeinde davon in Kenntnis zu setzen, mit welchem Tage das Benützungsrecht erlischt und unter welchen Bedingungen es weiter verlängert werden kann.

§ 6

Erneuerung des Benützungsrechtes

- 1) Ober Antrag ist das Benützungsrecht jeweils auf die Dauer von 10 Jahren zu erneuern, wenn ein diesbezügliches Ansuchen innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des Benützungsrechtes bei der Gemeinde eingebracht wird, es sei denn, daß
 - a) der Friedhof aufgelassen wird;
 - b) der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist;
 - c) der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeiten des Friedhofes generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluß ortsüblich kundgemacht worden ist.
- 2) Eine Erneuerung des Benützungsrechtes kann ferner vom Bürgermeister abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlostem Zustand belassen worden war.
- 3) Bei Grüften ist mit Ausnahme des Falles, daß der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen.

§ 7

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

- 1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten. Ebenso sind noch nicht belegte, aber bereits vergebene Grabstellen zu pflegen.
- 2) Die Errichtung eines Grabdenkmales ist an die Bewilligung des Bürgermeisters gebunden. Dem Ansuchen um eine solche Bewilligung ist eine Beschreibung des Denkmals unter Angabe der Grabinschrift beizulegen. Ist die Aufstellung besonders hoher und besonders breiter Denkmäler, figuraler Grabdenkmäler oder Grabmalüberdachungen beabsichtigt, ist dem

Ansuchen eine maßstabgerechte Skizze anzuschließen.

- 3) Die Bewilligung kann versagt werden, wenn das geplante Denkmal oder dessen Inschrift der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart der gesamten Anlage des Friedhofes widerspricht, ferner, wenn das Denkmal geeignet ist, das Benützungsrecht anderer Grabstellen zu beeinträchtigen.
- 4) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Bewilligung der Gemeinde gestattet.
- 5) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

§ 8

Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern

- 1) Bei Baufälligkeit des bei einem Grab oder einer Gruft aufgestellten Denkmals oder bei drohender Einsturzgefahr einer Gruft hat der Benützungsberechtigte über Aufforderung der Gemeinde binnen 4 Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls der Bürgermeister über das Denkmal und bei Baufälligkeit einer Gruft auch über die Grabstelle aus freiem Ermessen verfügen kann.
- 2) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen vom Bürgermeister auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift "Heimgelassen" zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützungsberechtigten binnen 4 Monaten ab Kennzeichnung auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, anderenfalls das daran bestehende Eigentum an die Gemeinde übergeht. Das gleiche gilt auch für Einfassungen und sonstige Bauteile.

§ 9

Bestattungspflicht

- 1) Jede Leiche ist nach Ablauf von 48 und vor Ablauf von 96 Stunden nach Ausstellung des Totenbeschaubefundes zu bestatten. Bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Institut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters kann von dieser Frist abgesehen werden. Im letzteren Falle jedoch nur, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.
- 2) Zur Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Verwandten in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) der Ehegatte, sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt dessen Todes in aufrechter Ehe gelebt hat;
- b) die Kinder (Wahlkinder) ersten Grades gemeinsam;
- c) die Eltern (Wahleltern) gemeinsam;
- d) die übrigen Nachkommen gemeinsam;
- e) die Großeltern gemeinsam;
- f) die Geschwister gemeinsam;
- g) in Ermangelung der unter a) bis f) genannten Personen, jene Person, die mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Hausgemeinschaft gelebt hat.

§ 10

Einsargung

Für das Einsargen der Leichen dürfen nur festgefügte und abgedichtete Särge (Urnen) und in Grüften nur verlötete Metallsärge verwendet werden. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.

§ 11

Aufbahrungshalle; Leichentransport

- 1) Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in die Aufbahrungshalle zu überführen.
- 2) Jede Leichenüberführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hierzu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.
- 3) Auf dem Friedhof muß zumindest eine Leichenkammer vorhanden sein, für deren Errichtung und Betrieb folgende Mindestvoraussetzungen gelten:
 - a) die Größe der Leichenkammer ist so zu wählen, daß sie erfahrungsgemäß zur Aufbahrung der in der Gemeinde Versterbenden ausreicht;
 - b) die Leichenkammer muß mit einer die Verwesung hintanhaltenden Einrichtung ausgestattet sein;
 - c) Wände und Fußboden der Leichenkammer sind entsprechend den gültigen sanitätspolizeilichen Vorschriften auszustatten.
 - d) die Leichenkammer ist regelmäßig zu reinigen und mit geeigneten oberflächen-aktiven Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.
- 4) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten. Sie muß hinsichtlich Größe und Ausstattung den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.
- 5) Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle vorgenommen werden. Außerhalb einer Aufbahrungshalle darf eine Leiche nur mit Bewilligung des Bürgermeisters aufgebahrt werden. Diese Bewilligung ist zu verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen.

§ 12

Beerdigung, Enterdigung und Überführung

- 1) Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung einer Urne) auf dem Friedhof bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Die Bewilligung der Beerdigung ist zu versagen, wenn in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Leichen (§ 2) bereits beigesetzt ist.
- 2) Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder der Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.
- 3) Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Grüften und Urnen, sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Gemeinde bestellten Personal gestattet.
- 4) Die Überführung einer Leiche auf einen anderen als den zum Sterbeort oder Auffindungsort gehörenden Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage ist nur mit Bewilligung des für den Sterbeort oder Auffindungsort zuständigen Bürgermeisters zulässig.
Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.
Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Überführungen innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde oder in die Nachbargemeinde des Sterbeortes;
- b) Überführungen von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut, die von diesem selbst besorgt werden;
- c) Überführungen der die Aschenreste enthaltenden Urne, sowie Überführungen von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind.

§ 13

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;

- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmebewilligungen erteilt die Gemeinde. Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten deren Durchführung im Sinne des Abs. 3 bei der Gemeinde angezeigt wurde;
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde)
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen;
 - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte;
- 3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes und einschlägigen Normen.

§ 14

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Friedhofsbenützungs- und -gebührengesetz 1974, LGBI. 9470-2 bzw. nach dem NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, LGBI. 9480-0 vorliegt, nach den genannten Gesetzen bestraft. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 ~~und 2~~ stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Art. VII EGVG 1950 mit Geld bis zu 3.000 Schilling oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters im übertragenen Wirkungsbereich ergibt sich aus § 39 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 1.1.1989 in Kraft.

Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsordnung tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Der Bürgermeister



[Handwritten signature]

Angeschlagen am: 15.12.1989

Abgenommen am: 30.12.88

ho

